

Lage des Ersteren verschlechtere sich darum noch keineswegs, und im Falle entstehenden Streites könne der Staat denselben durch commissarische Vermittelung beilegen.

Prinz Johann: Der geehrte Sprecher denke sich die Sache gerade von der schlimmsten Seite. Inhalts der Motiven dürften die Untersuchungskosten nächst den den Amtsunterthanen zu erlassenden circa 5000 Thln. vielleicht um 27,000 Thaler steigen. Hierunter würden aber die Untersuchungskosten mit begriffen, die nach §. 4. künftighin noch von den Localgerichten geführt würden; somit scheine höchstens nur eine Summe von 20,000 Thln. in Anschlag gebracht zu werden. Nehme man etwa noch 20,000 Thlr. Generalkosten hinzu, so betrage dieß im Ganzen ungefähr 40,000 Thlr.; demnach handle es sich höchstens um ein Quantum von 60,000 Thln.

v. Polenz: Wir scheinen uns ganz von dem Felde, auf welchem wir kämpfen sollen, verloren zu haben! Es kommt hier wohl nur auf Gerechtigkeit und Nothwendigkeit der Maßregel an; das einzelne Beispiel hinsichtlich der Kammerei zu Budissin, welches Hr. Bürgermeister Hartz anführt, kann nicht entscheiden gegen den Nutzen, wenn die Criminaljustiz vom ganzen Lande auf den Staat übergeht. Sowohl bei der Aeußerung dieses geehrten Sprechers, als der des Hrn. Bürgermeisters Ritterstädt hebt sich nicht hervor, was sie eigentlich beabsichtigen. Soll das alte Verhältniß stehen bleiben? Dann behielten wir ja die Mängel, welche man gefunden zu haben glaubt; nimmt man aber den Berechtigten die Ausübung der Criminaljustiz, verlangt aber Uebertragung der Kosten von ihnen, so wird die Ungerechtigkeit um so schreiender, als die Verwaltung, wie Niemand bezweifelt, in der Hand des Staates kostbarer werden wird, als wenn sie solche fernerhin ausüben.

Referent: Die Deputation habe sich bemüht, ein Mittel ausfindig zu machen, die Beziehung der bisher Verpflichteten zu ermöglichen. Ihre Mühe sei jedoch ohne Erfolg geblieben. Das Mißlingen aller Versuche liege hauptsächlich in der Ungewißheit und großen Verschiedenheit der Bestimmungen, nach welchen bis jetzt die Criminalkosten zwischen dem Gerichtsherrn und den Gemeinden zu repartiren gewesen wären, Bestimmungen, die sich schon jetzt theilweise nicht mehr als ausführbar darstellten, wie viel weniger noch künftighin, da sie sich z. B. nach den Strafarten, und selbst nach solchen richteten, welche nicht mehr einträten. Die H. H. Amendementssteller, Bürgermeister Wehner und Reiche-Eisenstück, hätten eigentlich nur Wünsche geäußert, über die Art und Möglichkeit der Ausführung aber keine Anleitung gegeben. Wenn man den Vorschlag der Deputation unbillig finde, so begehe man gewiß eine noch weit größere Unbilligkeit, wenn man Jemanden ein Recht entnehmen und ihm dessenungeachtet dafür Leistungen zumuthen wolle. Hauptsächlich aber glaube er, auf das Beispiel anderer Staaten, namentlich Preußens, aufmerksam machen zu müssen, wo der Staat die Criminalgerichtsbarkeit ohne Entgelt übernommen, dessenungeachtet aber die Civilgerichtsbarkeit den Gerichtsherrn überlassen habe.

Bürgermeister Reiche-Eisenstück: Wenn man die

Sache aus dem Gesichtspuncte des Referenten betrachte, so klinge es freilich ziemlich grell: man wolle Jemand ein Recht nehmen, und ihm auch das Forttragen der damit verbundenen Last aufbürden. Allein man müsse bedenken, daß, seitdem man sich den nutzbarsten Theil der Patrimonialgerichtsbarkeit vorbehalte, das Rechtsverhältniß sich ganz anders gestaltet habe. Jetzt handle es sich nach dem Entwurfe sub D nur darum, ob man Jemanden das Recht zugehen wolle, den nutzbarsten Theil eines Rechts, die freiwillige Gerichtsbarkeit zu behalten, und den lästigen Theil von sich zu werfen. Uebrigens könnte sich dieses Anführen nur auf die Verhältnisse der Gerichtsinhaber, nicht aber auf die zu Uebertragung der Untersuchungskosten bis jetzt verbundenen Unterthanen beziehen.

Graf v. Einsiedel: Er finde es ganz unstatthaft, eine Verpflichtung, welche bis jetzt nur von Zeit zu Zeit und nur in gewissen Fällen eingetreten sei, zu einer permanenten zu erheben.

Secr. v. Ledtwich: Ein richtiger Maßstab für die Theilung der Kosten zwischen der Herrschaft und den Unterthanen werde äußerst schwierig und oft nur durch vieljährige Durchschnittsberechnungen zu ermitteln sein. Leicht sei es aber, daß sich in vielen kleineren Gerichtsbezirken, vielleicht in 30 und mehr Jahren nicht ein einziger wirklicher Criminalfall im Gerichtsbezirke zugetragen habe, und dann werde es schwer fallen, einen solchen zu finden. Denn in ältere Zeiten zurückzugehen, und ihn von daher zu entnehmen, das werde besonders bei der großen Mangelhaftigkeit der Archive aus früheren Zeiten nur in den seltensten Fällen von Erfolg sein.

v. Einsiedel: Schon früher einmal habe er es zur Sprache gebracht, daß die Criminalkosten im Leipziger Kreise allein auf siebenzehnerlei Weise gedeckt würden. Allem Anscheine nach gebe es in Sachsen noch weit mehrere Arten der Repartition, und man müsse wohl die Ueberzeugung gewinnen, wie unmöglich es sei, ein allen Theilen entsprechendes Auskunftsmittel zu finden. Glaube man es darin gefunden zu haben, jedem Gerichtsbezirke die Kosten der in selbigem sich zutragenden Untersuchungen zu liquidiren, so sei dieß mit nicht geringeren Schwierigkeiten und noch dazu mit dem Uebelstande verknüpft, daß den Gemeinden ein Interesse an möglichster Verheimlichung von Verbrechen gegeben würde. Insonderheit komme es mit in Berücksichtigung, daß nunmehr alle diejenigen Kosten, welche bisher die Gemeinden selbst verdient oder entbehrlich gemacht hätten, bezahlt werden müßten, daß also inskünftige die Last zunehmen müsse, wenn eine Zuliquidirung einzelner Fälle Platz ergreifen sollte.

Bürgermeister Hübler: Er könne sich sowohl dem Antrage des Bürgermeisters Wehner, als auch dem des Bürgermeisters Reiche-Eisenstück, er möge sie theoretisch oder praktisch betrachten, nicht anschließen. Er müsse sich gegen jeden Weg der Kostenübertragung erklären, bei dem die Gemeinden irgend ein Interesse daran hätten, ob ein in ihrer Mitte begangenes Verbrechen zur Untersuchung komme. Auch der Vorschlag des Secr. Hartz könne ihn nicht beruhigen, da selbigem ein Maß-